

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Waltershausen vom 01.01.2015

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) erlässt die Stadt Waltershausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Waltershausen einschließlich aller Ortsteile sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen (auch Anpflanzungen, Bäume und Sträucher in ihnen), Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer

- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung ist das in Brand setzen von Stoffen an Orten, die sich außerhalb von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten befinden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

Das in Brand setzen von Stoffen im Freien, welche in Feuerstätten (z.B. Kamine) oder in handelsüblichen Feuerungsgeräten (z.B. Grillgeräte, Feuerkörbe, Feuerschalen, etc. pp.) entzündet werden, sind keine offene Feuer im Sinne dieser Verordnung.

Belästigungen Dritter sind dabei zu vermeiden.

§ 3

Verunreinigungen, Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist verboten:

- a) Abfälle jeder Art auf Straßen und in Anlagen wegzuwerfen
- b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Verkehrszeichen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen, Masten für Versorgungsleitungen einschließlich Straßenbeleuchtung oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
- c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen;
- d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten (auch in Wohnwagen) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen/Baden

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (2) In öffentlichen Gewässern darf nur gebadet werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt ist.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen, daneben abgestellt oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Waltershausen zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

Für die Haltung von gefährlichen Tieren gilt das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011

- (1) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, sowie den dazugehörigen Anlagen, baden zu lassen.
- (2) Auf allen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in allen öffentlichen Anlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (3) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (4) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.
Ausnahmen, insbesondere für kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/- Reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes (z.B. örtliche Tierschutzvereine) können zugelassen werden.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschlätze dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist (z.B. Litfasssäulen, Plakataufhänger an Lichtmasten).
- (2) Das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern und Plakaten ist in der Innenstadt im gesamten Gebiet der geschwindigkeitsreduzierten Zone (Tempo 20-Zone) nicht gestattet. (Legende als Anlage 2 dieser Verordnung)
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Ansonsten sind alle anderen Werbeträger 2 Tage nach Veranstaltungsende zu entfernen.

§15

Ruhestörender Lärm

- (1) Gesetzliche Ruhezeiten sind geregelt
 - a) für den Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Handwerksgeräten in der Geräte- und Maschinenschutzlärmverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen im Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.
 - c) für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00) im § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz

- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 16

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
§ 2 Absatz 5, Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündlichen Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§17

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Die Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassungen bleiben unberührt.

§ 18

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
1. auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Abfälle jeder Art wegwirft (§ 3 Abs.1 a)
 2. öffentliche Gebäude oder Einrichtungen, bauliche Anlagen, Grün- und Erholungsanlagen beschmutzt, beschädigt (§ 3 Abs. 1 b)
 3. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder abspritzt (§ 3 Abs. 1 c)
 4. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 1 d)
 5. Abwasser oder Bauabfälle in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet
 6. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet (§ 4)
 7. Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet
 8. nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt (§ 6 Abs. 1)
 9. in nicht freigegebenen Gewässern badet (§ 6 Abs. 2)
 10. Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, z.B. durch Einbringen von Hausmüll (§ 7 Abs. 1)
 11. Abfallbehälter, sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt daneben abstellt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt (§ 7 Abs. 2)
 12. entgegen § 8 Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen u.a. überspannt
 13. Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt (§ 9)
 14. Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht (§ 10)
 15. entgegen § 11 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt
 16. entgegen § 12 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze mitführt oder in öffentlichen Brunnen sowie den dazugehörigen Anlagen baden lässt
 17. entgegen § 12 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt
 18. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen von Haustieren (insbesondere Kot) nicht sofort beseitigt
 19. fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert (§ 17 Abs. 4)

20. entgegen § 13 verwilderte Tauben füttert
21. Plakate und andere Werbeträger an unzulässigen Stellen anbringt oder anbringen lässt (§ 14 Abs. 1 u. 2)
22. entgegen § 14 Abs. 3 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt
23. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Wahlplakate nicht fristgemäß entfernt
24. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 Werbeträger nicht fristgemäß entfernt
25. entgegen § 15 Abs. 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt
26. offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält (§ 16 Abs. 1)
27. zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht (§ 16 Abs. 3)
28. entgegen § 16 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung aus gemessen,
 - b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind
28. entgegen § 17 Abs. 1 durch Anpflanzungen, Äste, Zweige usw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon werden einzelne Ordnungswidrigkeiten gemäß § 19 Abs. 1 durch ein Verwarnungsgeld bis zu 35 € gemäß Anlage 1 geahndet.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Waltershausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§20 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2024

§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Brychcy
Bürgermeister

Siegel

Ausfertigungsdatum:
Waltershausen, den 22.12.2014

Hinweis:

Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Datum vom 15.12.2014 erteilt.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird hiermit gemäß § 35 OBG verkündet

Anlage 1

**Verwarnungsgeldkatalog zu Ahndung von einzelnen Ordnungswidrigkeiten
gemäß §19 Abs. 3**

Lfd.Nr. Tatbestand Regelsatz

Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Abfälle jeder Art wegwirft (§ 3 Abs.1 a)	50,00 €
2. öffentliche Gebäude oder Einrichtungen, Grün- und Erholungsanlagen verschmutzt, beschädigt (§ 3 Abs. 1 b)	35,00 €
3. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder abspritzt (§ 3 Abs. 1 c)	25,00 €
4. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 1 d)	25,00 €
5. Abwasser oder Bauabfälle in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet.	25,00 €
6. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet (§ 4)	25,00 €
7. Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet	25,00 €
8. nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt (§ 6 Abs. 1)	10,00 €
9. in nicht freigegebenen Gewässern badet (§ 6 Abs. 2)	10,00 €
10. Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, z.B. durch Einbringen von Hausmüll (§ 7 Abs. 1)	50,00 €
11. Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Gegenstände neben Wertstoffcontainer abstellt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt (§ 7 Abs. 2)	50,00 €
12. entgegen § 8 Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen u.a. überspannt	25,00 €
13. Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt (§ 9)	25,00 €
14. Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht (§ 10)	25,00 €
15. entgegen § 11 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt	25,00 €
16. entgegen § 12 Abs. 1 Hunde mitführt oder baden lässt	15,00 €
17. entgegen § 12 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt	25,00 €

18. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen von Haustieren (insbesondere Kot) nicht sofort beseitigt	50,00 €
19. fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert (§ 17 Abs.4)	10,00 €
20. entgegen § 13 verwilderte Tauben füttert	10,00 €
21. Plakate und andere Werbeträger an unzulässigen Stellen anbringt oder anbringen lässt (§ 14 Abs. 1u.2)	25,00 €
22. entgegen § 14 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt	15,00 €
23. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Wahlwerbung nicht fristgemäß entfernt	50,00 €
24. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 Werbeträger nicht fristgemäß entfernt	50,00 €
25. entgegen § 15 Abs. 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt	15,00 €
26. offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält (§ 16 Abs. 1)	50,00 €
27. zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht oder gegen Auflagen aus der Genehmigung verstößt (§ 16 Abs. 3)	35,00 €
28. entgegen § 16 offene Feuer anlegt, die <ul style="list-style-type: none"> a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung aus gemessen, b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m oder c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind 	35,00€
29. entgegen § 17 Abs. 1 durch Anpflanzungen, Äste, Zweige usw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.	25,00 €

Anlage 2

